DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zur geplanten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Paritätische Gesamtverband lehnt die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 104 Abs. 14 AufenthG-E aus den folgenden Gründen entschieden ab:

Das Vorhaben verstößt gegen das grund- und menschenrechtlich garantierte Recht auf Wahrung der Familieneinheit (Art. 8 EMRK, Art. 3, 10 UN-KRK, Art. 7, 24 Abs. 2 GRCh und Art. 6 GG) **der Betroffenen**, die in der Regel schon seit Jahren auf ein Visum zum Familiennachzug warten. Vor allem vor dem Hintergrund der bereits deutlich gesunkenen Asylantragszahlen in Deutschland ist dieser massive Eingriff in die Grund- und Menschenrechte nicht zu rechtfertigen. Sichere Zugangswege, wie der Familiennachzug, **sind die einzigen Einreisemöglichkeiten für Schutzsuchende, insbesondere für Frauen und Kinder, bei denen sie sich nicht auf lebensgefährliche Wege begeben müssen.** Sie ermöglichen darüber hinaus eine sehr viel **bessere Planbarkeit für alle betroffenen Strukturen.**

Schon nach den aktuellen Regelungen ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit maximal 12.000 Personen pro Jahr stark begrenzt. Die Erfahrungen aus der letzten Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zeigen darüber hinaus: **Die Aussetzung** entlastet weder **Gerichte noch Behörden**, sondern **führt zu erheblicher Mehrbelastung** durch unzählige Eilverfahren und Verfahren zur Aufnahme im Einzelfall gemäß §§ 22, 23 AufenthG. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahme somit keinesfalls zu den in der Formulierungshilfe genannten Einsparungen führt, sondern im Gegenteil zu höheren Ausgaben.

Darüber hinaus **schadet eine dauerhafte Trennung von der Familie der Integration derjenigen, die bereits hier leben und perspektivisch auch bleiben werden.** So belegen mehrere Studien, dass die Einheit der Familie nicht nur für die psychische Gesundheit, sondern auch für die soziale Eingebundenheit und die Bewältigung von Herausforderungen im Alltag, wie etwa das Finden einer Arbeit, unverzichtbar ist.[1]

Sollte die geplante Gesetzesänderung trotz der massiven Gründe, die gegen eine solche Regelung sprechen, umgesetzt werden sollen, so müssen zumindest folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- **Einführung einer Übergangsregelung für diejenigen, die bereits einen Antrag auf Familiennachzug gestellt haben.** Insbesondere im Hinblick auf den

[1] Etzold, B.; Christ, S. (2025): Enforced transnationalism. Refugees' family lives in Germany under conditions of separation and waiting; Schweizerisches Rotes Kreuz (2023): Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration - Fallstudie der Fachstelle Familiennachzug SRK; SVR (2017): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland.

verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip müssen bereits laufende Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende geführt werden.

- Hierfür schlagen wir konkret folgende ergänzende **Formulierung** vor: *§ 104 Abs. 14 AufenthG „Bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu einer Person,* ***der nach dem [einsetzen: Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. erteilt worden ist****, nicht gewährt. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.*"
- **Festlegung transparenter und klarer Verfahrensregelungen für die Anträge auf Visa gemäß §§ 22, 23 AufenthG, welche auch die Zuständigkeiten und das Antragsformat klar regeln.** Die Erfahrungen mit der Aussetzung des Familiennachzugs in den Jahren 2016 – 2018 haben gezeigt, dass diese Verfahren für die Betroffenen und die Verwaltung unklar und deswegen herausfordernd waren und zu erheblichem Mehraufwand geführt haben.
- **Sicherstellung praktischer Regelungen für die Zeit nach der Wiederaufnahme des Familiennachzugs,** insbesondere für die Terminvergabe, welche nicht erst nach Ablauf der zweijährigen Aussetzungsfrist erfolgen darf, damit sich die Wartezeiten nicht um mehr als zwei Jahre verlängern.
- Anstelle der Prüfung, ob eine Verlängerung der Aussetzung notwendig und möglich ist (S. 6 der Formulierungshilfe), bedarf es einer **validierbaren, unabhängigen Evaluierung der Folgen der Aussetzung des Familiennachzugs**.

Deutschland ist ein Einwanderungsland und zunehmend auch wirtschaftlich auf Zuwanderung angewiesen. Es verfügt über geordnete Aufnahmesysteme und Asylverfahren und befindet sich daher, insbesondere angesichts drastisch gesunkener Asylantragszahlen, keineswegs in einer Notlage. Bund und Länder sollten vielmehr nun die bestehenden Aufnahme- und Integrationsstrukturen, aber auch die soziale Infrastruktur insgesamt, bedarfsgerecht und nachhaltig ausbauen.

Es bedarf aus diesem Grund weder der grund- und menschrechtswidrigen Aussetzung des Familiennachzug zu subsidiär Geschützten, welche in einer Vielzahl von Fällen auch die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls außer Acht lassen wird, noch der Wiedereinführung des Ziels der „Begrenzung“ der Zuwanderung in § 1 AufenthG.

Berlin, 24. Mai 2025

Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

Kontakt: Susann Thiel (flucht@paritaet.org) und Kerstin Becker (almik@paritaet.org)